

Verordnung über die zivile Kriegsorganisation des Kantons (Änderung)

(vom 20. Dezember 1989)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die zivile Kriegsorganisation des Kantons vom 16. Juli 1970 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die zivile Kriegsorganisation besteht aus:

lit. a–c unverändert;

d) dem Führungsorgan des Flughafens (Direktor des Amtes für Luftverkehr mit zivilem Flughafenführungsstab);

e) den zivilen Hilfsmitteln.

Der Stabschef und die Dienstchefs des zivilen kantonalen Führungsstabs sowie die Stabschefs der zivilen Bezirksführungsstäbe und des zivilen Flughafenführungsstabs werden durch den Regierungsrat, die übrigen Mitglieder dieser Stäbe durch die Militärdirektion ernannt. Die Mitglieder der zivilen Gemeindeführungsstäbe sind durch die Gemeindevorsteherchaften zu bezeichnen.

§ 5. Die zivilen Bezirksführungsstäbe sowie der zivile Flughafenführungsstab bestehen aus einem Chef des Stabes, dem Kader und dem Personal.

Die zivilen Bezirksführungsstäbe stehen unter der Leitung des zuständigen Statthalters, der zivile Flughafenführungsstab unter der Leitung des Direktors des Amtes für Luftverkehr.

Der Regierungsrat erlässt die näheren Weisungen über Organisation und Aufgaben dieser zivilen Führungsstäbe.

§ 7. In Friedenszeiten sind dem zivilen kantonalen Führungsstab für die Vorbereitungsarbeiten die zivilen Bezirksführungsstäbe und der zivile Flughafenführungsstab unterstellt.

Im Kriegsfall oder bei Katastrophen sind dem Führungsorgan des Kantons unterstellt:

a) die Führungsorgane der Bezirke und das Flughafenführungsorgan;

lit. b–k unverändert;

Abs. 3 unverändert.

§ 10. Die Kontrollführung über den zivilen kantonalen Führungsstab, über die zivilen Bezirksführungsstäbe und über den zivilen Flughafenführungsstab obliegt der Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung.

Abs. 2 unverändert.

§ 11. Für den zivilen kantonalen Führungsstab, die zivilen Bezirksführungsstäbe und den zivilen Flughafenführungsstab sind Schutzräume zu erstellen.

Abs. 2 unverändert.

§ 12. Die Verbindungen zwischen dem zivilen kantonalen Führungsstab, den zivilen Bezirksführungsstäben, dem zivilen Flughafenführungsstab und den zivilen Gemeindeführungsstäben sind durch Telefon sicherzustellen und soweit als möglich durch Funk zu überlagern.

§ 13. Die Kosten der für die zivile Kriegsorganisation des Kantons, der Bezirke und des Flughafens notwendigen Bauten und Materialanschaffungen sind in den Voranschlag und in die Rechnung der Militärdirektion, Koordinationsstelle für Gesamtverteidigung, aufzunehmen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

III. Mitteilung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. Dezember 1989

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang

Der Staatsschreiber:

Roggwiller